

Benutzungsordnung

für die Kleinturnhalle Hertmannsweiler

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kleinturnhalle Hertmannsweiler (nachstehend kurzgefasst als Halle bezeichnet) ist eine im Eigentum der Stadt Winnenden stehende öffentliche Einrichtung i. S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Die Halle ist eine Sportanlage und wird entsprechend ihrer Zweckbestimmung gemäß § 2 überlassen.

§ 2

Zweckbestimmung, Überlassung

- (1) Die Halle wird gemäß § 1 Ziff. 2 grundsätzlich für sportliche Benutzungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Halle dient dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Winnender Schulen und dem sportlichen Übungsbetrieb der Winnender Vereine und Organisationen, vorzugsweise den Vereinen aus Winnenden-Hertmannsweiler. Auf Antrag kann die Halle Winnender Vereinen und Organisationen für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Überlassung der Halle umfasst deren Nutzung, die der Nebenräume und der städtischen Sportgeräteaustattung.
- (4) Auf die Überlassung der Halle und ihrer Einrichtungen besteht ein Rechtsanspruch im Rahmen des § 10 Gemeindeordnung Baden-Württemberg und dieser Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzung, Verwaltung, Betreuung und Aufsicht

- (1) Die Halle wird durch das Kultur-, Sport- und Standesamt der Stadt Winnenden verwaltet.
- (2) Für den baulichen und technischen Bereich ist das Stadtbauamt der Stadt Winnenden zuständig.

- (3) Der Hausmeister hat die Aufsicht über die gesamte Einrichtung incl. die Außenanlagen. Er überwacht und kontrolliert in diesen Bereichen den Betrieb und die Reinigung und ist verantwortlich für den Schließdienst.

Die Überwachung und Bedienung der technischen Anlagen ist grundsätzlich Aufgabe des Hausmeisters, ebenso die Beseitigung von Mängeln am Bau und an der Technik in Zusammenarbeit mit den städtischen Dienststellen.

- (4) Der Hausmeister übt nach den Vorgaben der Benutzungsordnung, den dienstlichen Anweisungen und sonstigen Einzelanordnungen der Stadt das Hausrecht in der Halle aus. Er kann auf diesen Grundlagen Anordnungen und Weisungen gegenüber Nutzern erteilen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen können Personen von ihm aus der Halle und vom Grundstück verwiesen werden.

§ 4

Belegungen

- (1) Die Halle wird den Winnender Schulen im Rahmen eines von der Stadt im Benehmen mit den Schulen zu erstellenden Belegungsplanes von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr (1. bis 10. Schulstunde) überlassen.
- (2) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Organisationen wird für die Zeiten außerhalb des Schulbetriebs von der Stadt ebenfalls ein Belegungsplan, und zwar jeweils für die Sommer- und Winterzeit, erstellt. Eine Überlassung der Halle erfolgt im Rahmen dieser Belegungspläne. Die Belegungspläne werden unter Beachtung der allgemeinen Vergabekriterien der Stadt erstellt. Zur Aufnahme in die Belegungspläne sind schriftliche und rechtzeitige Anmeldungen nach den Terminvorgaben der Stadt erforderlich.
- (3) Sportveranstaltungen müssen von der Stadt im Einzelfall genehmigt werden. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Im Falle einer Genehmigung haben Veranstaltungen Vorrang vor dem Übungsbetrieb.

§ 5

Allgemeine und besondere Pflichten, Haftung

- (1) Zwischen dem Benutzer und der Stadt wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet alle wesentlichen im Zusammenhang mit der Nutzung zu beachtenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- (2) Der Benutzer anerkennt sämtliche Bestimmungen und Einzelanordnungen, die für den ordnungsgemäßen Hallenbetrieb und Veranstaltungsablauf gelten und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

- (3) Die vorgegebenen Betriebszeiten der Halle und die in den Belegungsplänen bzw. in der Vereinbarung für Veranstaltungen ausgewiesenen Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten. Die Belegungszeiten beinhalten neben der reinen Sportübungszeit auch die erforderlichen Zeiten für Umkleiden und Duschen.
- (4) Die Halle, die Nebenräume und die Sportgeräte werden von der Stadt in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand übergeben. Der Nutzer ist zur Überprüfung vor Nutzungsbeginn verpflichtet.
- (5) Jede Nutzergruppe ist verpflichtet, einen oder mehrere verantwortliche Personen der Stadt bzw. dem Hausmeister zu benennen. Das Betreten der Halle und der Nebenräume ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen des Nutzers (z. B. Übungsleiter) und nur in Hallensportschuhen mit hellen, nicht abfärbenden Schuhsohlen erlaubt. Das Tragen von im Freien verwendeten Sportschuhen in der Halle ist nicht zulässig.
- (6) Die Nutzer haben die Halle, die Nebenräume und die Sportgeräte pfleglich, schonend und dem Zweck entsprechend zu benutzen. Vermeidbare Beschädigungen sind zu verhindern. Nach der Nutzung sorgt der Veranstalter für die besenreine Sauberkeit der Einrichtung und bei Bedarf auch der angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen um die Halle. Die Reinigung hat den ursprünglichen bei Nutzungsbeginn angetroffenen Zustand wieder herzustellen.
- (7) Die Nutzer haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Grundstücken der Stadt oder am Eigentum Dritter entstehen. Es gelten die „Bestimmungen der Haftungsauschlussvereinbarung bei Überlassung kommunaler Einrichtungen der Stadt Winnenden an Dritte“. Diese werden neben der Benutzungs- und Gebührenordnung Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 6

Gebührenerhebung

Für die Überlassung und Benutzung der Halle und deren Einrichtungen außerhalb des Übungs- und Schulbetriebes erhebt die Stadt Winnenden Gebühren aufgrund der Gebührenordnung für die Kleinturnhalle Hertmannsweiler.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Winnenden am 07.11.2000 beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.